

## 28 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 11. 1971

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 131/1954, BGBl. Nr. 108/1955, BGBl. Nr. 279/1955, BGBl. Nr. 258/1956, BGBl. Nr. 278/1957, BGBl. Nr. 280/1958, BGBl. Nr. 285/1959, BGBl. Nr. 303/1960, BGBl. Nr. 314/1961, BGBl. Nr. 121/1963, BGBl. Nr. 328/1965, BGBl. Nr. 309/1966, BGBl. Nr. 450/1968, BGBl. Nr. 178/1970, BGBl. Nr. 410/1970 und des Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses

Bundesgesetzes an bis zum Ablauf des 31. Dezember 1972 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

### Artikel II

Das Lastverteilungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

§ 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1972 außer Kraft.“

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Die Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung. Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952.

## Erläuterungen

### I.

Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges wurden durch reichsrechtliche Vorschriften gesetzliche Maßnahmen zur Lenkung und Verteilung der elektrischen Energie nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten ergriffen. Auf diese Vorschriften greift auch meritorisch das Lastverteilungsgesetz 1952 zurück, das nach Kriegsende auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des B-VG in Geltung gesetzt, wiederverlautbart und wiederholt durch einfaches Bundesgesetz verlängert wurde. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist seit Inkrafttreten des Staatsvertrages der obige Kompetenztatbestand nicht mehr anwendbar und so hin auch die Verlängerung der Geltungsdauer durch einfaches Bundesgesetz nicht mehr möglich. Die Verlängerung der Geltungsdauer bedarf da-

her jeweils einer besonderen Verfassungsbestimmung. Mit Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 410, wurde die 14. Verlängerung des Lastverteilungsgesetzes 1952, und zwar bis 31. Dezember 1971, normiert.

### II.

Für eine neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 spricht folgendes:

- Eine Betrachtung der Energielage des laufenden Jahres zeigt, daß eine lang anhaltende Trockenperiode und darüber hinaus hohe Verbrauchszunahmen auch bei dem heutigen Stand des Ausbaues der Kraftwerke zu einer Verschärfung der Energiesituation führen können. Das mangelnde

Wasserdargebot hatte u. a. zur Folge, daß die Jahresspeicher, die zum Teil auf Grund der angespannten Energielage frühzeitig eingesetzt werden mußten, im Durchschnitt derzeit nur zu etwa 87% bzw. 98% gefüllt sind. Weiters hat der forcierte Einsatz der Braunkohlenkraftwerke (18 Milliarden kWh Mehrerzeugung bis September) die Aufstockung der Kohlenlager während der Sommermonate verhindert, wodurch erstmals die Situation eingetreten ist, daß zu Beginn der Winterperiode geringere Lagerbestände vorhanden sind als am Ende der Winterperiode des Vorjahres. Vom Bundeslastverteiler wurde im Zusammenhang damit eine Vorausschau über den arbeits- und leistungsmäßigen Bedarf im kommenden Winter ausgearbeitet und festgestellt, daß unter bestimmten Voraussetzungen mit beachtlichen Energiedefiziten zu rechnen ist, die bei Zusammentreffen verschiedener Ursachen, wie z. B. Ausfälle von Maschinen, sehr hohe Verbrauchszunahmen, wie sie erfahrungsgemäß bei lang anhaltenden Kälteperioden auftreten, zu ernstlichen Schwierigkeiten in der Stromversorgung führen könnten, insbesondere wenn diese Ereignisse gleichzeitig einträten. Erfahrungsgemäß bleiben aber solche Ereignisse nicht auf das Inland beschränkt, sondern treten oft gleichzeitig im gesamten mitteleuropäischen Raum auf, sodaß auch dessen Verbundnetze trotz bestehender vertraglicher Absprachen nicht zur Bedarfsdeckung herangezogen werden können.

b) Durch die bestehende Lastverteilungsorganisation wurde in engster Zusammenarbeit mit den Fachleuten der Landesgesellschaften und der Verbundgesellschaft sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr in den letzten Jahren eine im In- und Ausland anerkannte Statistik geschaffen, die geradezu als Marktforschungsinstrument ersten Ranges zu bezeichnen ist. Wie bereits anläßlich der vorangehenden Prolongierung angeführt wurde, würde die Nichtverlängerung des Gesetzes auf dem Gebiete der Statistik jedenfalls dem Prinzip der Verwaltungsvereinfachung widersprechen und auf dem Gebiete der reibungslosen Energieversorgung einen bewährten Sicherheitsfaktor ausschalten.

### III.

Das Lastverteilungsgesetz bedingt keinerlei finanzielle Aufwendungen von seiten des Bundes, kommt nur bei Erklärung des energiewirtschaftlichen Notstandes und auch dann nur nach Beschuß der Bundesregierung zur Anwendung. Wenn aber der Notstand eintritt, ist es bei Nichtvorliegen entsprechender Rechtsvorschriften zu spät, um die Folgen einer unzureichenden Elektrizitätsversorgung, die vor allem der Wirtschaft, aber auch der sonstigen öffentlichen Elektrizitätsversorgung drohen, abzuwenden. Eine dadurch nicht auszuschließende Schädigung der österreichischen Volkswirtschaft gerade in Zeiten wirtschaftlicher oder außenpolitischer Schwierigkeiten könnte nicht verantwortet werden.